



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2001 Nr. 71](#)

Veröffentlichungsdatum: 25.10.2001

Seite: 1391



Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen als Liquiditätshilfe für rinderhaltende Betriebe

7861

**Vorläufige
Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen als Liquiditätshilfe
für rinderhaltende Betriebe**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 24.10.2001 - 2114/30

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an rinderhaltende Betriebe, die infolge der BSE-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Liquiditätshilfe für rinderhaltende Betriebe, die infolge der BSE-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

3

Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmer, unbeschadet der gewählten Rechtsform, mit Niederlassung in Nordrhein-Westfalen

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller müssen ein Darlehen aus dem Sonderprogramm zur Liquiditätssicherung rinderhaltender Betriebe von der Landwirtschaftlichen Rentenbank aufgenommen haben.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Anteilsfinanzierung

Förderrahmen: 5 v.H.

Bagatellgrenze: 900 DM

Höchstbetrag: 20.000 DM

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage ist das bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank aufgenommene Darlehen zur Liquiditätssicherung rinderhaltender Betriebe. Es können Darlehen berücksichtigt werden, die ab dem 01.01.2001 in Anspruch genommen wurden. Bei vorzeitiger Tilgung des Darlehens wird der Zuschussbetrag anteilig gekürzt.

5.5

Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen nicht zusätzlich zu Zuwendungen nach anderen Richtlinien gewährt werden.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch die Angaben im Antrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.

6.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er tritt am 31.12.2001 außer Kraft.

[Anlage 1, pdf.file](#)

[Anlage 2, pdf.file](#)

MBI. NRW. 2001 S. 1391

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)